

# **Anlage der Zuchtbuchordnung des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen**

## **Zuchtprogramm für die Rasse Hannoversches Kaltblut**

### **Vorbemerkung**

Das Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V., mit Sitz in der Lindhooper Straße 92 in 27283 Verden, ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Hannoversches Kaltblut – Schleswiger Ursprungs führt.

Im Sinne von § 1a Nummer 1 und Nummer 2 der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser Anlage durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse Hannoversches Kaltblut die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Hannoversches Kaltblut für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung, Abschnitt B, Zuchtbuchordnung
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse Hannoversches Kaltblut  
§ 1a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale  
§ 1b Zuchtmethode
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung IV
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse Hannoversches Kaltblut  
§ 1a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung I und  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse Hannoversches Kaltblut  
§ 1c Unterteilung der Zuchtbücher  
§ 1d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse Hannoversches Kaltblut  
§ 1d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher  
(1) Zuchtbuch für Hengste  
(2) Zuchtbuch für Stuten

eingehalten. Diese Grundsätze werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

### **§ 1a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2 b) und d))**

Für die Zucht des Hannoverschen Kaltblutpferdes gelten folgende Zuchtzielvorgaben:  
Gezüchtet wird ein vielseitig verwendbares, mittelschweres und athletisches Pferd kaltblütigen Typs in mittlerem bis großem Rahmen und erkennbarer Aufrichtung mit korrektem, trockenem Fundament sowie raumgreifenden Bewegungen, insbesondere im Schritt und Trab. Angestrebt wird eine besondere Veranlagung für die Disziplinen Ziehen und

Fahren. Auf Umgänglichkeit bei ruhigem, ausgeglichenem Temperament verbunden mit entsprechender Leistungsbereitschaft wird besonderer Wert gelegt. Gute Hufgesundheit und das weitgehende Freisein von Sommerekzem und Mauke/Raspe wird angestrebt.

**Rasse**

**Hannoversches Kaltblutpferd**

**Herkunft**

Niedersachsen, insbesondere die mittleren und östlichen Landesteile

**Größe**  
**(Richtwerte)**

Widerristhöhe (Stockmaß) Hengste	160 – 170 cm
Stuten	157 – 165 cm
Röhrbeinumfang	ca. 24 - 28 cm

**Farben**

Fuchsfarbe in allen Schattierungen mit überwiegend hellem Langhaar vorherrschend, Schimmel, Rappen, Braune

**Äußere Erscheinung**  
**Typ**

Erwünscht ist ein Kaltblutpferd im mittleren bis großem Rahmen und erkennbarer Aufrichtung mit einem trockenen markanten nicht zu langem Kopf und einem lebhaften freundlichen Auge; ein leicht konvexes Profil (Ramskopf) ist zulässig; erwünscht ist weiterhin ein deutlich ausgeprägter Geschlechtsausdruck

Unerwünscht ist ein von der Größe deutlich abweichendes Pferd mit einem groben wenig trockenen oder zu langen Kopf und kleinen wenig ausdrucksvollen Augen, unerwünscht sind weiterhin ein extrem konkaves Profil (Hechtskopf), fehlender Geschlechtsausdruck und mangelnde Aufrichtung.

**Körperbau**

Erwünscht ist ein harmonischer dabei aber athletischer, insbesondere für Zug- und Fahrzwecke aller Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören:

ein kräftiger, nicht zu kurzer gut aufgesetzter Hals,  
ein rundrippiger mit viel Brusttiefe ausgestatteter Rumpf mit genügend langen Beinen; eine leicht überbaute Kruppe ist zu tolerieren;

ein zum Körperbau passendes trockenes und korrektes Fundament mit starken klaren Gelenken, runden, harten Hufen mit genügend hohen Trachten und nicht zu üppigem, seidigen Behang, die Gliedmaßenstellung sollte von vorn und hinten betrachtet gerade sein,

Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau sowie eine schwammige wenig athletische Textur, eine kurze, schwere und zu tief angesetzte Halsung, ein extrem schmaler Körper mit wenig Brusttiefe sowie ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken.

Ein unkorrektes Fundament mit kleinen schmalen oder eingeschnürten Gelenken, schwache Röhrbeine und kurze steile oder überlange weiche Fesseln sowie kleine, weiche Hufe mit flachen Trachten.

Unerwünscht sind ebenfalls zehenweite, stark zehenege, bodenweite, bodenege, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen

**Bewegungsablauf:****Grundgangarten**

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten Schritt (4-Takt) und Trab (2-Takt)

Der Bewegungsablauf soll energisch, losgelassen, ausbalanciert und erhaben sein bei klarem Abfußen. Im Trab soll eine Schwebephase bei genügend Schub aus der Hinterhand deutlich erkennbar sein.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache, taktunreine und unelastische Bewegungen sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen

**Innere Eigenschaften / Leistungsveranlagung / Gesundheit**

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches und dabei leistungsbereites bzw. leistungsfähiges und ausdauerndes Arbeitspferd mit ruhigem ausgeglichenem Temperament, das für den Einsatz im Hobbybereich, für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten und als Fahrpferd gleichermaßen geeignet ist. Erwünscht ist weiterhin ein futterdankbares, robustes Pferd mit guter Hufgesundheit und Fruchtbarkeit ohne Erbfehler. Auf das Freisein von Sommererkzem und Mauke wird bei der zukünftigen Zuchtplanung besonderer Wert gelegt.

Unerwünscht ist insbesondere ein im Umgang schwieriges, nervöses oder stures, wenig leistungsbereites, schwerfuttriges Pferd mit schlechter Hufgesundheit und Erbfehlern sowie einer hohen Anfälligkeit für Mauke und Sommererkzem.

**§ 1b Zuchtmethode****(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Das vorgenannte Ziel soll vornehmlich durch die Methode der Reinzucht angestrebt werden. Das Schleswiger Kaltblutpferd gilt als Ausgangsrasse. Zur gezielten Veredlung sind folgende Kaltblutpferderassen zugelassen:

- a) Boulonnais
- b) Bretone
- c) Süddeutsches Kaltblut/Noriker
- d) Suffolk Punch
- e) Comtois
- f) Belgian Drafthorse/Vlaamspaard
- g) Rheinisch-deutsches Kaltblut mit Ausnahme der Abstammung Original Belgier, Niederländisches Kaltblut, Ardenner-Vorfahren in den ersten zwei Generationen
- h) Englisches Vollblut

Bei der Hereinnahme der unter a-g genannten Kaltblutpferderassen sind grundsätzlich Hengste und Stuten auszuwählen, die den Erhalt bzw. die Weiterentwicklung der spezifischen Merkmale des Hannoverschen Kaltblutpferdes in besonderem Maße gewährleisten oder fördern, die die Anforderungen des Hengstbuches I bzw. Stutbuches I des Zuchtbuches ihrer Rasse erfüllen und die in das Hengstbuch I und Stutbuch I des Hannoverschen Kaltblutes eingetragen sind. Dies schließt die vom Zuchtziel geforderten Merkmale für das Interieur, die Leistungsveranlagung und die Tiergesundheit mit ein.

Die Hereinnahme von **Englischem Vollblut** darf nur über die Hengstseite erfolgen. Hierbei sind nur Hengste zugelassen, die die Anforderungen des Hengstbuches I des Zuchtbuches einer der FN angeschlossenen Züchtervereinigung für die deutsche Reitpferdezucht erfüllen und die in das Hengstbuch I des Hannoverschen Kaltblutes eingetragen sind.

Anpaarungen von Veredlerrassen unter- und miteinander sind nicht zulässig. Nachkommen von Vollbluthengsten dürfen in den ersten 2 Generationen nur an Hengste bzw. Stuten ohne Vollblutanteil angepaart werden. Das Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen als Ursprungszuchtbuch führender Verband hat alle ihm bekannten Filialzuchtorganisationen über die Eintragung von Hengsten und Stuten der vorgenannten Veredlerrassen zu informieren und umgekehrt

## **§ 1c Unterteilung der Zuchtbücher**

### **(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen )**

Das Zuchtbuch für die Rasse *Hannoversches Kaltblut* ist offen.

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II und
- Anhang

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II und
- Anhang

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch

## **§ 1d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher**

### **(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2 e) und f))**

Für die Eintragung in die Zuchtbücher finden die Regelungen der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 22.3.1 und § 22.3.2 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten besonderen Eintragungsbestimmungen Anwendung.

Die Regelungen zum Einsatz von Veredlern sind unter der den Ausführungen zur Zuchtmethodik subsumiert und bei der Eintragung unbedingt zu beachten.

## **Eintragung von Hengsten**

### **Hengstbuch I**

Eingetragen werden 3-jährige und ältere gekörte Hengste, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorlage der Genotypisierungsuntersuchung

- Nachweis der Abstammung über vier Generationen. Dabei muss
  - a) der Vater, der Vater der Mutter und mütterlicherseits der Vater der Großmutter sowie der Vater der Urgroßmutter in das Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sein.
  - b) die Mutter im Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sein.
- Die Hengste müssen in jedem der in der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) - f) angegebenen Merkmale mindestens die Note 5 und in der Gesamtbewertung mindestens die Note 7 erreicht haben.
- Hengste werden eingetragen, wenn sie die Leistungsanforderungen nach Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 oder einer vergleichbaren Prüfung im Feld und auf Station bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erfüllt haben. Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Das Stammbuch kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.4.13 aufweisen und
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind

### **Hengstbuch II**

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I § 21.4.13 aufweisen und
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden können in das HB II eingetragen werden, wenn

- die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- sie auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach Satzung Abschnitt B ZBO I. mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben und
- sie im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.4.13 aufweisen.

Darüber hinaus können auch Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Hengsten im Rahmen der Aufstiegsregelung in das HB II eingetragen werden, wenn

- die Vorbuch-Vorfahren über 2 Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,

- auf einer Sammelveranstaltung der Züchtervereinigung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) mindestens die Gesamtnote 6,0 (keine Wertnote unter 5,0) erzielt wurde und
- die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und die Gesundheit erfüllt werden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I § 21.4.13 aufweisen

### **Anhang** (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I oder II erfüllen.

### **Vorbuch** (besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) - f) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.4.13 aufweisen.

### **Eintragung von Stuten**

#### **Stutbuch I** = Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter, Väter der Mütter und der Großmütter (drei Generationen) mindestens in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde
- die die zusätzlichen Kriterien des jeweiligen Ursprungszuchtbuches für die Eintragung in die oberste Hauptabteilung (siehe Anlage) erfüllen und
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.4.13 aufweisen.

#### **Stutbuch II** = Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es können Stuten eingetragen werden

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- deren Eltern beide in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen und
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden werden eingetragen, wenn

- die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.4.13 aufweisen.

Stuten, die aus einer Anpaarung von im Hengstbuch I eingetragenen Hengsten und Vorbuchstuten hervorgegangen sind, können ebenfalls in das Stutbuch II eingetragen werden, wenn

- sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten werden darf, und
- sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Satzung Abschnitt B ZBO § 21.4.13 aufweisen .

#### **Anhang** (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

#### **Vorbuch** [V] (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die

- im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können,
- dem Zuchtziel der Rasse entsprechen
- die eindeutig identifiziert worden sind
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) eine Gesamtnote von 5,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde und
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Satzung Abschnitt B ZBO § 21.4.13 aufweisen.

### § 1e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen erfolgt nach dem unten stehenden Diagramm.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung			Besondere Abteilung <i>Vorbuch (Stuten)</i>
		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>	
Haupt- Abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	<b>Abstammungs- nachweis</b>	<b>Abstammungs- nachweis</b>	<b>Geburts- bescheinigung</b>	<b>Abstammungs- nachweis</b>
	<i>Hengstbuch II</i>	<b>Geburts- bescheinigung</b>	<b>Geburts- bescheinigung</b>	<b>Geburts- bescheinigung</b>	<b>Geburts- bescheinigung</b>
	<i>Anhang</i>	<b>Geburts- bescheinigung</b>	<b>Geburts- bescheinigung</b>	<b>Geburts- bescheinigung</b>	<b>Geburts- bescheinigung</b>
Besondere Abteilung	<i>Vorbuch (Hengste)</i>	<b>Geburts- bescheinigung</b>	<b>Geburts- bescheinigung</b>	<b>Geburts- bescheinigung</b>	<b>Geburts- bescheinigung</b>

### § 1f Leistungsprüfungen der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden. Das Stammbuch für Kaltblutpferde führt diese grundsätzlich nur als Feldprüfung gemäß der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 durch.

### § 1g Weitere Bestimmungen zum Hannoverschen Kaltblut

#### Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Die Namensvergabe erfolgt entsprechend der Tradition des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V. bei Hengsten mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters und bei Stuten mit dem Anfangsbuchstaben der Mutter. Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.